



Deutscher **Anwalt**Verein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Umweltrecht

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer
umweltrechtlicher Vorschriften**

Stellungnahme Nr.: 45/2025

Berlin, im August 2025

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Müggenborg, Aachen (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Marie Ackermann, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Beckmann, Münster
- Rechtsanwältin Dr. Sabrina Desens, Leipzig
- Rechtsanwalt Dr. Frank Fellenberg, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Franziska Heß, Leipzig
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Remo Klinger, Berlin (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Winfried Porsch, Stuttgart
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Herbert Posser, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Claudia Schoppen, Bochum

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Katharina Schmidt-Matthäus, Referentin, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

1. Vorbemerkung

Der DAV nimmt nachstehend zum Referentenentwurf zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften (Stand: Juli 2025) Stellung.

Der Referentenentwurf entspricht weit überwiegend dem in der 20. Legislaturperiode vorgelegten Referentenentwurf, zu dem der Ausschuss Stellung genommen hat (Stellungnahme SN 32/24 vom 23. Mai 2024).¹

Der Deutsche Anwaltverein verweist auf diese Stellungnahme und geht vorliegend lediglich auf folgenden Aspekt ergänzend ein.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt weiterhin die Zielsetzung des Entwurfs, das UmwRG an die europa- und völkerrechtlichen Vorgaben anzupassen. Die vorgesehenen Änderungen sind erforderlich, um verschiedenen Entscheidungen nachzukommen.² Der Entwurf wird diesem Anspruch im Wesentlichen, aber auch durch den jetzt vorliegenden Referentenentwurf nicht vollauf gerecht. Bei der zentralen Regelung des § 1 UmwRG, die den Anwendungsbereich des Gesetzes und damit den Umfang der Klagerechte festlegt, läuft der Entwurf weiterhin Gefahr,

¹ DAV-Stellungnahme 32/2024; abrufbar unter: <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-32-24-refe-aenderung-des-umwelt-rechtsbehelfsgesetzes>

² EuGH, Urteil vom 8.11.2022 – C-873/19, NVwZ 2023, 47 = BeckRS 2022, 3294; BVerwG, Urteil vom 26.1.2023 – 10 CN 1.23, NVwZ 2023, 1762 = BeckRS 2023, 10962; OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 30.11.2023 – 11 A 1/23 u.a., NVwZ 2024, 598 = BeckRS 2023, 38547.

bereits jetzt hinter den europa- und völkerrechtlichen Vorgaben zurückzubleiben. Vorzugswürdig erscheint aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins die Einführung einer Generalklausel für Entscheidungen nach Art. 9 Abs. 3 AK.

2. § 1 Anwendungsbereich

Es wird weiterhin empfohlen, von der im Referentenentwurf vorgesehenen abschließenden Aufzählung abzusehen.

In der Stellungnahme SN 32/24 hat der Deutsche Anwaltverein darauf hingewiesen, dass der in § 1 vorgesehene Katalog unvollständig ist, da eine Einengung auf bestimmte Unionsrechtsakte erfolgt ist. Völkerrechtlich ist es aber nicht nur geboten, unionsrechtliche Klagerechte abzubilden, da Art. 9 Abs. 3 AK nicht auf das Unionsrecht beschränkt ist. Ein völkerrechtskonformes Gesetz gebietet, alle Verletzungen umweltbezogener Bestimmungen abzubilden. Die Vorgehensweise ist daher nicht geeignet, ähnliche Beschlüsse des ACCC in der Zukunft zu vermeiden.

Von dieser grundsätzlich unzutreffenden Zusammenstellung der klagefähigen Rechtsakte abgesehen, hat der Deutsche Anwaltverein in seiner Stellungnahme SN 32/24 ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Erwähnung von Rechtsschutzaspekten in den Erwägungsgründen eines Unionsrechtsaktes keine Voraussetzung ist, um den Rechtsschutz nach der Aarhus-Konvention zu begründen. Die Europäische Union ist lediglich rechtstechnisch in den letzten Jahren dazu übergegangen, derartige Klauseln in die Erwägungsgründe aufzunehmen. Dass sich erst aufgrund der Erwähnung des Justizzugangs in den Erwägungsgründen der Rechtsschutz ergibt, ist daraus nicht abzuleiten. Die Beschränkung des Katalogs auf Rechtsakte der Europäischen Union, die den Justizzugang in den Erwägungsgründen erwähnen, greift daher zu kurz.

Der Deutsche Anwaltverein hat in seiner Stellungnahme SN 32/24 auch darauf hingewiesen, dass der Katalog selbst unter Zugrundelegung der Logik des Referentenentwurfs, nach der der Rechtsschutz in dem Unionsrechtsakt eigens erwähnt sein muss, zum Zeitpunkt der Vorlage des Referentenentwurfs 2024 überholt war.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt, dass nunmehr im Referentenentwurf 2025 die beiden Rechtsakte, auf die in der Stellungnahme SN 32/24 hingewiesen wurde, enthalten sind (Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase [§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5e] und Verordnung (EU) 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen [§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5e]).

Die Rechtsetzung der Europäischen Union ist jedoch weiterhin hoch dynamisch.

Die Aufnahme der Verordnung (EU) 2024/573 in den Katalog des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5e ist dem Erwägungsgrund 49 geschuldet, der wie folgt lautet:

„(49) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist es Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten, den gerichtlichen Schutz der Rechte zu gewährleisten, die einer Person aus dem Unionsrecht erwachsen. Ferner sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verpflichtet, Rechtsbehelfe bereitzustellen, die ausreichen, um einen wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Öffentlichkeit, einschließlich natürlicher oder juristischer Personen, im Einklang mit den Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten mit dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (20 von Aarhus“) eingegangen sind, Zugang zur Justiz erhält.“

Nahezu wortgleiche, jedenfalls aber inhaltsgleiche Formulierungen finden sich in weiteren Rechtsakten der Europäischen Union, die nach den nunmehr in den Referentenentwurf aufgenommenen Verordnungen 2024/573 und 2024/590 in Kraft getreten sind.

Dies ist die:

- a) Verordnung (EU) 2024/1991 vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur:

ErwG 82: „Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist es gemäß dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten, den gerichtlichen Schutz der Rechte zu gewährleisten, die einer Person aus dem Unionsrecht erwachsen. Außerdem verpflichtet Artikel 19 Absatz 1 EUV die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist. Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten [\(37\)](#) (im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus“). Gemäß dem Übereinkommen von Aarhus müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Zugang zu Gerichten haben.“

- b) Verordnung (EU) 2024/3012 vom 27. November 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von dauerhaften CO₂-Entnahmen, kohlenstoffspeichernder Landbewirtschaftung und der CO₂-Speicherung in Produkten:

ErwGr 35: „Die Bestimmungen des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus“), das mit dem [Beschluss 2005/370/EG](#) des Rates [\(15\)](#) gebilligt

wurde, in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, sind, sofern zutreffend, anwendbar.“

- c) Verordnung 2025/40 vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle:

ErwG 183: „Gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) schaffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet wird, auch durch die Gerichte der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass betroffene Personen, wie natürliche oder juristische Personen, die sich über eine mutmaßliche Nichtkonformität von Verpackungen, ob als eigenständige Verpackung oder in Verbindung mit einem verpackten Produkt, mit dieser Verordnung beschwert oder diese gemeldet haben, im Einklang mit den Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des am 25. Juni 1998 in Aarhus geschlossenen Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten [\(52\)](#) (im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus“) eingegangen sind, Zugang zu Gerichten haben.“

Diese Rechtsakte sind, soweit es bei dem System einer abschließenden Aufzählung der Klagegegenstände verbleibt, ebenfalls aufzunehmen.

Die in der Stellungnahme SN 32/24 prognostizierte Erforderlichkeit einer im Grunde jährlichen Neubefassung der parlamentarischen Organe mit dem Katalog des UmwRG bei baldiger Erschöpfung der alphabetischen Aufzählungsmöglichkeiten hat sich daher bestätigt.

Wir empfehlen daher weiterhin, sich von der strikten abschließenden Aufzählung der Klagegegenstände zu lösen und stattdessen eine generalklauselartige Formulierung vorzusehen.

Verteiler

- Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz
- Bundesministerium des Innern
- Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages
- Ausschuss Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Innenausschuss
- Umweltminister und -ministerinnen/Umweltsenatoren und -senatorinnen der Länder
- Wirtschaftsminister und -ministerinnen/Wirtschaftssenatoren und -senatorinnen der Länder
- Justizminister und -ministerinnen/Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder
- Innenminister und -ministerinnen/Innensenatoren und -senatorinnen der Länder
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Die Linke im Deutschen Bundestag
- Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
- Präsidenten und Präsidentinnen der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Neue Richtervereinigung
- Vorstand und Geschäftsführung des DAV
- Vorsitzende der Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaften Verwaltungsrecht des DAV
- Mitglieder Verwaltungsrechtsausschuss des DAV
- Mitglieder Umweltrechtsausschuss des DAV

Presse

- Redaktion NJW, DVBl, NVwZ, ZUR, NuR, AbfallR und UWP